



## GESCHÄFTSORDNUNG

des

## LANDESVERBANDES HESSISCHER IMKER E.V.

Die Geschäftsordnung soll die beschlossene Satzung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. in einzelnen Punkten erläutern und gegebenenfalls ergänzen.

Sie schließt sich mit besonderen Artikeln an die Paragraphen der Satzung an und bildet nur im Zusammenhang mit der Satzung eine Rechtsgrundlage für die Verbandsarbeit.

Um Verwechslungen zu vermeiden, wird jeweils auf den Satzungsparagraphen Bezug genommen und dessen Paragraphen angegeben.

Auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formen wurde verzichtet, ohne damit eine wertende Haltung zum Ausdruck zu bringen.

### **Aktuelle Version:**

Beschlossen bei der Vertreterversammlung am 16.03.2025 in Ronneburg.

### **Vorhergehende Versionen:**

25.03.2023 in Grünberg

24.09.2022, Alsfeld

23.3.2019, Bad Schwalbach

29.09.2018, Kirchhain



## Allgemeine Organisation

### **1 a.** Die Mitgliedschaft in einem Ortsverein beginnt mit der Anmeldung.

Eine Satzungsbestimmung eines Ortsvereins, wodurch der Beginn der Mitgliedschaft beim Ortsverein auf einen früheren Zeitpunkt als die Anmeldung zurückbezogen wird, gilt in Bezug auf die Registrierung beim Landesverband Hessischer Imker e.V. als nicht vorhanden, soweit aus der Mitgliedschaft Rechte gegenüber dem Landesverband oder aus von diesem abgeschlossenen Verträgen geltend gemacht werden.

### **1 b.** Rechte gegenüber dem Landesverband oder aus von ihm abgeschlossenen Verträgen, insbesondere solche über Versicherungen, werden erst wirksam, wenn die Mitgliedschaft im Ortsverein dem Landesverband schriftlich oder durch die vom Landesverband bereitgestellte Datenbank mitgeteilt worden ist und der Beitrag bezahlt wurde. Die Ortsvereine sollen dazu das vom Landesverband erstellte Anmeldeformular verwenden.

### **2 a.** Jeder Ortsverein muss einen arbeitsfähigen Vorstand bestellen, dessen ordnungsgemäß vollzogene Wahl dem Landesverband unverzüglich in Textform bekannt zu geben ist.

### **2 b.** Gewinnt der Vorstand des Kreisvereins die Überzeugung, dass im Bereich eines Ortsvereins seines Kreises die imkerlichen Belange nicht so vertreten werden wie es im Interesse der Imker notwendig ist, kann er von sich aus eine Mitgliederversammlung in dem betreffenden Bereich einberufen und eine Neuwahl des Vorstandes veranlassen.

### **2 c.** Ein Ortsverein sollte wenigstens 25 Mitglieder aufweisen. Bei geringerer Mitgliederzahl ist nach Möglichkeit eine Verschmelzung mit einem günstig gelegenen Nachbarverein anzustreben.

### **2 d.** Jeder Ortsverein, der an die Vertreterversammlung einen Antrag gestellt hat, hat das Recht, diesen Antrag in der Vertreterversammlung selbst zu vertreten.

### **3 a.** Die Kreisimkervereine sollen hauptsächlich die Vertretung der imkerlichen Belange auf Kreisebene wahrnehmen und alle imkerlichen Maßnahmen verantwortlich veranlassen und weitergeben, die aus Gründen einer dezentralisierten Verwaltung und aus Gründen landschaftsgebundener Sonderinteressen günstiger von kleineren organisatorischen Einheiten durchgeführt werden können.

### **3 b.** Die Mitglieder oder Vorsitzenden der Ortsvereine wählen den Vorstand des Kreisvereins, der die oben bezeichneten Aufgaben wahrnimmt und mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer bestehen muss. Der Vorstand des Kreisvereins ist verpflichtet, jährlich einmal den Mitgliedern der Ortsvereine eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen und über ihre Tätigkeit zu berichten.

### **4.** Gewinnt der Vorstand des Landesverbandes die Überzeugung, dass durch einen Kreisvereinsvorstand die imkerlichen Belange in diesem Kreis nicht so vertreten werden, wie es im Interesse der Imker notwendig wäre, so kann er von sich aus entweder die Ortsvereinsvorstände zur Intensivierung der Arbeit auf Kreisebene aufrufen oder eine Mitgliederversammlung in dem betreffenden Kreis einberufen.

### **5.** Der Vorstand kann Sonderbeauftragte bestellen.



## Zu § 10 der Satzung: Einladung zur Vertreterversammlung

- a. Falls Anträge auf Zusammentritt der Vertreterversammlung gemäß § 10 a, b oder c der Satzung gestellt werden, muss eine außerordentliche Vertreterversammlung auch dann stattfinden, wenn die ordentliche Vertreterversammlung in dem betreffenden Jahr bereits stattgefunden hat.
- b. Anträge an die Vertreterversammlung müssen fünf Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingehen und dann zeitnah den Kreis- und Ortsvereinsvorsitzenden bekannt gegeben werden.
- c. Jedes Mitglied eines Kreis- und Ortsvereins ist berechtigt, an den Versammlungen, Einrichtungen und Unternehmungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- d. Die Kreis- und Ortsvereine können Anträge zur Vertreterversammlung des Landesverbandes stellen.
- e. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt. Neben dem Jahresbeitrag werden den Mitgliedern die Beiträge für weitere Organisationen (z.B. Deutscher Imkerbund) mitgeteilt. Diese Beiträge werden gesondert aufgerechnet und mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.
- f. Die Vertreterversammlung beschließt über die Versicherungen, die der Verband für alle Mitglieder abzuschließen hat. Die Versicherungsprämien für diese Versicherungen werden den Mitgliedern gesondert aufgerechnet und für Rechnung der Versicherungsgesellschaft zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben.

## Zu § 12 der Satzung: Beschlussfassungen

- a. Eine ordnungsgemäß nach § 10 der Satzung einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
- b. Die Abstimmungen können offen erfolgen, auf Antrag eines Stimmberechtigten muss jedoch geheim abgestimmt werden. Ergibt eine offene Abstimmung kein klares Verhältnis der zugrunde liegenden Stimmzahlen, so kann die Abstimmung auf Antrag eines Vertreters oder eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der von den Vertretern repräsentierten Stimmzahlen wiederholt werden.

## Zu § 14 Satzung: Vorstand

Ein Angestellter, Weisungsgebundener oder Verwalter von Etatmitteln des Verbandes kann grundsätzlich nicht Vorsitzender des Landesverbandes, dessen Stellvertreter oder Kassenführer werden.

- a. Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, erfolgt Neuwahl für die restliche Zeit auf der nächsten Vertreterversammlung. Für Vorstandsmitglieder, die während einer Vertreterversammlung zurücktreten, kann auf der laufenden Vertreterversammlung Neuwahl erfolgen.
- b. Die nach § 14 der Satzung zum Gesamtvorstand gehörenden Obleute für Sonderaufgaben und deren Stellvertreter sollen aus den folgenden Personen bestehen:
  - Obmann/frau für Bienen- und Landwirtschaft
  - Obmann/frau für Schulung
  - Obmann/frau für Bienengesundheit
  - Obmann/frau für Zuchtwesen



- Obmann/frau für Hessentag
- Obmann/frau für Honig und Marktfragen
- Obmann/frau für Öffentlichkeitsarbeit
- Obmann/frau für Rechtsfragen
- Obmann/frau für Jugendarbeit
- Obmann/frau für Kühkopf
- Obmann/frau für IT

Jeder Obmann/frau sollte einen Stellvertreter bestimmen. Obleute und Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung gewählt.

Jeder Fachbereich (Obleute) hat im Gesamtvorstand nur eine Stimme.

Jeder Obmann/frau kann Beisitzer für seine Aufgaben berufen. Die Beisitzer werden dem Gesamtvorstand vorgestellt, aber nicht gewählt oder bestätigt. Beisitzer haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

Die Vertreterversammlung kann für die Amtsdauer des Gesamtvorstandes außer diesen Obleuten für Sonderaufgaben Beisitzer wählen, die jedoch zu den Vorstandssitzungen nur nach Bedarf zugezogen werden und dann für ihr Fachgebiet Stimmrecht haben.

Der geschäftsführende Vorstand hat Weisungsbefugnis gegenüber Obleuten und Beisitzern.

- c.** Der Vorsitzende leitet sämtliche Geschäfte des Verbandes, vertritt den Verband rechtsgültig nach innen und außen, ruft den Vorstand zusammen und lädt nach § 10 der Satzung zu Vertreterversammlungen ein und führt den Vorsitz in allen diesen Versammlungen. Zahlungen aus dem Verbandsvermögen für den täglichen Geschäftsbetrieb bis 1.000€ können von der Geschäftsstellenleitung angewiesen werden (pro Rechnung und es gilt ein 4-Augen-Prinzip innerhalb der Geschäftsstelle). Zahlungen bis 5.000€ kann der 1. Vorsitzende anweisen. Ausgaben über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- d.** Dem Vorstand Finanzen obliegt die Verwaltung des Vermögens. Das Verbandsvermögen besteht aus den aktivierten Werten und den angesammelten Geldbeträgen. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Haushaltsvoranschlag werden von einer qualifizierten Fachkraft nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften erstellt. Jahresabschluss und Haushaltsvoranschlag werden den Kreis- und Ortsvereinen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung schriftlich / elektronisch mitgeteilt.

Den Kassenprüfern ist Einsicht in sämtliche Buchungsvorgänge zu gewähren. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Verwendung der Mittel hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu prüfen und der Vertreterversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten und jede gewünschte Auskunft im Rahmen dieser Prüfung zu erteilen.

Erwirbt der Verband für einen Ortsverein, der nicht e.V. ist, und infolge der unmittelbaren Arbeit des betreffenden Ortsvereins Vermögensteile wie Grundstücke und Gebäude, die der Ausgestaltung der örtlichen Bienenzucht dienen, so ist der Verband verpflichtet, diese Vermögensteile dem betreffenden Ortsverein in Form eines Erbpachtvertrages auf längst mögliche Dauer zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Der Verband kann in derartigen Fällen diese Vermögensteile nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Ortsvereins veräußern oder sonst wie darüber verfügen.



- e. Der Obmann/frau für Bienen- und Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsstellen und landwirtschaftlichen Berufsverbänden das Wohl der Bienen und der Bienenhaltung als besondere Aufgabe zu fördern. Auch die wichtige Aufgabe der Schaffung und Erhaltung der Nahrungsquellen für Bienen und andere Insekten ist wahrzunehmen.
- f. Der Obmann/frau für Schulung ist verantwortlich für die Durchführung der verbandseigenen Schulung. Er fördert und beaufsichtigt die Tätigkeit der Lehrbeauftragten und ist für ihren Einsatz verantwortlich. Danach soll er die Erfahrungen der Lehrbeauftragten sammeln und auswerten und diese zu Schulungstagungen zusammenrufen.
- g. Der Obmann/frau für Bienengesundheit hat mittels geeigneter Maßnahmen für die Gesunderhaltung des Völkerbestandes sämtlicher Mitglieder Sorge zu tragen. Er betreut insbesondere die Bienenseuchensachverständigen in ihrer Arbeit und hält Kontakt zur Staatlichen Tierseuchenkasse.
- h. Der Obmann/frau für das Zuchtwesen leitet verantwortlich die züchterische Arbeit, soweit sie unmittelbar vom Vorstand her gestaltet und durchgeführt wird. Daneben berät er die Mitglieder in allen Zuchtfragen.
- i. Der Obmann/frau für Hessentag ist verantwortlich für die Themenwahl, Ausgestaltung (nach Absprache mit dem Vorstand) und Besetzung durch Fachpersonal im Bereich des Zeltes „Natur auf der Spur“.
- j. Der Obmann/frau für Honig und Marktfragen steht unseren Imkern in allen Fragen des großen Spektrums der Honigqualitäten und der Vermarktung des Produktes zur Verfügung: Auch die Hebung der Qualitäten durch Honigprämierungen wird eine wichtige Aufgabe sein und bleiben. Die Förderung der Vermarktung im Markenartikelglas des DIB steht im Vordergrund. Eine Beratung unserer Lehrbeauftragten im Bereich der Honigschulungen, auch mit allen damit verbundenen Informationen ist in diesem Bereich eingeschlossen.
- k. Der Obmann/frau für Öffentlichkeitsarbeit erstellt Presseberichte für Imkerfachzeitschriften und Tageszeitungen in Abstimmung mit dem Vorstand.
- l. Der Obmann/frau für Rechtsfragen berät die Imkervereine und Mitglieder in dem breiten Rechtsbereich rund um die Bienenhaltung. Im Rahmen einer Beratung erfolgt eine erste rechtliche Würdigung und Einschätzung. Hiernach ist möglicherweise zwar noch nicht jedes rechtliche Detail abschließend geklärt, der rechtssuchende Imker hat nun jedoch eine Handlungsempfehlung, welche Schritte nun möglich und rechtlich sinnvoll sind. Die Beratung ist für Mitglieder der Imkervereine des Landesverbandes kostenlos.
- m. Der Obmann/frau für Jugendarbeit ist verantwortlich für z.B. Verstärkung und Unterstützung der Schulimkereien und die Organisation des Hessischen Vorentscheids zum nationalen Jungimkertreffen.
- n. Der Obmann/frau Kühkopf ist verantwortlich für die Schauimkerei im Hofgut Guntershausen auf dem Kühkopf. Er koordiniert das Aufstellen und die Betreuung von Bienenvölkern in Absprache mit dem Forstamt. Er stellt ein Veranstaltungsprogramm auf.
- o. Der Obmann/frau für IT ist verantwortlich für die Informationstechnologie (IT) der Geschäftsstelle und für die Homepage. Das umfasst die komplette elektronische Datenverarbeitung.



## Zu § 15 der Satzung: Vorstandssitzung

- a.** Der Gesamtvorstand wird im Normalfall vom 1. Vorsitzenden dann einberufen, wenn eine Reihe wichtiger Beratungspunkte vorliegt. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, den Gesamtvorstand innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes einen solchen Zusammentritt schriftlich beantragen. Die Einberufung bedarf der Textform unter Angabe der Tagesordnung. In der Regel soll mit 2 Wochen Frist eingeladen werden, nur in besonders dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Über die Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Gesamtvorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Die Kreisvereine erhalten Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen.

Die Ortsvereine sind regelmäßig über die Tätigkeit des Gesamtvorstandes zu unterrichten.

Von den Gesamtvorstandssitzungen sind die Kreisvereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu benachrichtigen. Jeder Kreisvereinsvorsitzende hat das Recht, an der Gesamtvorstandssitzung teilzunehmen.

- b.** Allen ehrenamtlich in der Führung des Landesverbandes tätigen Mitgliedern, seien es nun die Vorsitzenden, Vorstandsmitglieder oder Beisitzer, steht grundsätzlich eine Abgeltung der ihnen bei der Arbeit für den Landesverband entstehenden Kosten zu. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung für Zeitaufwand erfolgt nur auf Beschluss des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen, an denen sie auf Einladung des Vorsitzenden teilnehmen, eine Erstattung der vertretbaren Reisekosten und ein Tagegeld. Über den Begriff der vertretbaren Reisekosten entscheidet im Einzelfalle der Vorstand. Ebenso trägt der Verband die Reisekosten der zu den Vertreterversammlungen entsandten Vertreter. Der Vorstand kann im Einzelfall die Erstattung der Fahrtkosten von Kreisvereinsvorsitzenden und die Zahlung eines Tagegeldes beschließen. Er soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn wichtige Belange des Kreisvereins Gegenstand der Tagesordnung sind.

## Zu § 17 der Satzung: Auflösung

Wird der Antrag auf Auflösung des Verbandes vom Vorstand oder der Hälfte der Vertreter oder 20 % der Mitglieder des Verbandes schriftlich gestellt, so muss für die Herbeiführung eines endgültigen Entscheides sofort eine außerordentliche Vertreterversammlung mit einer Frist von 4 Wochen nur für diesen Zweck einberufen werden. Diese Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmen vertreten sind. Sie verabschiedet ihre Vorschläge mit 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmen. Sind weniger als 3/4 der Stimmen bei der Vertreterversammlung vertreten, so entscheidet eine zweite, wenigstens zwei Wochen später anzusetzende Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit.